

# Kindergartenordnung des Waldkindergartens „Waldzwerge Walsrode e.V.“



Die Arbeit im Waldkindergarten „Waldzwerge Walsrode e.V.“ richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden.

## 1. Aufnahme

Der Waldkindergarten „Waldzwerge Walsrode e.V.“ verfügt über 15 Plätze in einer geschlechts- und altersgemischten Gruppe.

Die Kinder werden vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt nach der Anzahl der freien Plätze zum 1. August eines Jahres.

Die Anmeldung erfolgt über das Formular der Stadt Walsrode direkt im Kindergarten im Januar des Jahres, in dem das Kind aufgenommen werden soll. Es wird jedoch angeraten im Vorfeld mit dem Kindergarten in Kontakt zu treten, um sich bei eventuellen Schnupperterminen exakter über den Kindergarten zu informieren.

Mit der verbindlichen Zusage und dem Abschluss eines Betreuungsvertrages bekommen die Eltern Informationsmaterial mit u.a. Hinweise zu den Gefahren im Wald, den notwendigen Vorbeugemaßnahmen (Kleidung, Absuchen des Körpers nach Zecken etc.), die Kindergartenordnung und Informationen zum Trägerverein. Die Kenntnisnahme des Inhaltes der Mappe wird durch Unterschrift bestätigt.

Den Eltern wird empfohlen, sich in gesundheitlichen Fragen durch den Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen.

## 2. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich zum Ende eines Monats. Sie muss dem Träger des Waldkindergartens mit einer Frist von 8 Wochen zugegangen sein. Sie erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden

## 3. Ausschluss

Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, kann sein Platz neu besetzt werden.

## 4. Eingewöhnungszeit

Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres besteht die Möglichkeit für die Eltern der Kinder im ersten Kindergartenjahr, ihre Kinder in der ersten Zeit zu begleiten, um die Eingewöhnung in den Kindergartenalltag möglichst stressfrei und kindgerecht zu gewährleisten. Weitere Einzelheiten zum Thema Eingewöhnungszeit werden detaillierter im pädagogischen Konzept des Waldkindergartens Waldzwerge Walsrode e.V. erläutert.

## 5. Ort

Als Waldstück wurde ein Bereich in der Eckernworth ausgewählt. Der Treffpunkt für die Kinder befindet sich am Bauwagen des Waldkindergartens. Es sind mehrere Sturmquartiere vorhanden und werden nach Bedarf genutzt.

## 6. Öffnungs- und Ferienzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Ein regelmäßiger Besuch des Waldkindergartens wird im Interesse der Kinder in der Gruppe vorausgesetzt. Bei Erkrankung oder sonstigem Fehlen sollte dies den Erzieherinnen umgehend mitgeteilt werden. **(Handy-Nummer 01622108053)**

Die Kinder sind pünktlich zu Beginn und Ende der Öffnungszeiten zum Bauwagen zu bringen bzw. abzuholen. Die Betreuung findet von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 – 12.00 bzw. 13.00 Uhr statt. Eine Nachmittagsbetreuung nach 13.00 ist nicht möglich.

Es wird erwartet, dass die Kinder in der Zeit zwischen 8.00 und 8.15 gebracht werden (im Falle einer Verspätung nach 8.15 sollte bis zum Abschluss des Morgenkreises (ca. 8:45) auf dem Parkplatz gewartet werden). Die Abholung der Kinder, die für eine 4 h Betreuung angemeldet wurden, hat zwischen 11:45 und 12:00 zu erfolgen. Um den weiteren

Ablauf der Betreuung in der 5. Stunde nicht zu beeinträchtigen, haben alle Eltern mit ihren Kindern den Platz spätestens um 12:00 zu verlassen. Die Abholung der Kinder der 5 h Betreuung erfolgt in der Zeit zwischen 12:45 und spätestens 13:00. Um den Erzieherinnen in Ruhe die Nachbereitung des Tages zu ermöglichen, muss der Platz bis spätestens 13:00 durch Eltern und Kinder verlassen werden.

Der Waldkindergarten ist mit Ausnahme der Kindergartenferien und den gesetzlichen Feiertagen ganzjährig geöffnet. Wird die Einrichtung aus berechtigtem Anlass wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals für maximal drei Tage geschlossen, werden die Eltern rechtzeitig informiert. Für die Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten ist eine längere Schließung möglich.

Darüber hinaus kann der Kindergarten bei extremen Witterungsbedingungen geschlossen werden.

## **7. Elternbeiträge**

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenstaffel der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten. Die Elternbeiträge werden vom Kassenwart **per Lastschrift** eingezogen. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Wird die 5 h Betreuung gewählt, so ist dies für ein Kindergartenjahr bindend. Ein Wechsel von der 4 h Betreuung in die 5 h Betreuung ist nach Absprache im Laufe des Kindergartenjahrs möglich, ist dann aber bis zum Ende des Kindergartenjahres ebenfalls bindend.

Wird in Ausnahmefällen die 5. Stunde in einem Monat in Anspruch genommen, so wird vom ersten Tag an der volle Beitrag für diese 5 h für diesen Monat berechnet.

Sollten die Kinder zum wiederholten Male nicht bis spätestens 12:00 abgeholt werden, fällt für diesen Monat ebenfalls der volle Beitrag für die 5 h Betreuung an. Im Wiederholungsfall in darauffolgenden Monaten führt bereits eine einmalige Verspätung zur Entrichtung des vollen Beitrags der 5 h Betreuung.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende der Kündigungsfrist zu zahlen. Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für die Eltern beitragsfrei, solange die Gebührenübernahme durch den Landkreis gegeben ist.

## **8. Versicherung**

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 gesetzlich gegen Unfall beim Gemeinde Unfallversicherungsverband (GUV) Hannover versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Ausflüge und sonstiger Aktivitäten des Kindergartens.

Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Kindergarten ereignen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet die Gruppenhaftpflichtversicherung des Waldkindergartens oder unter Umständen die der Eltern.

## **9. Regelung im Krankheitsfall**

Kinder, die trotz Erkrankung am Betrieb des Waldkindergartens teilnehmen, können von den Erzieherinnen zurückgewiesen werden. Bei der Erkrankung eines Kindes oder einer Familie an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem folgenden Tag der Erkrankung. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) wieder am Betrieb des Kindergartens teilnimmt, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **10. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen an die Eltern. Auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

## **11. Elternarbeit**

Es finden regelmäßig Elternabende statt (mindestens einmal im Vierteljahr). Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) durch jährlich zu wählende Elternvertreter an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

Alle Veranstaltungen des Kindergartens werden durch die Elternvertreter in Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeitern organisiert.

Um den Betrieb und die Instandhaltung des Kindergartens zu gewährleisten, wird eine aktive Mitarbeit aller Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet. Dazu zählen gemeinsame Arbeitseinsätze, die Übernahme von festen Diensten oder die Mitarbeit im Trägerverein.

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Erzieherin oder der bezahlten Aushilfskraft springt nach Absprache in Ausnahmefällen ein Elternteil ein.

## **12. Versorgung und Sicherheit**

Als Schutzunterkunft steht der Gruppe ein in Treffpunktnähe aufgestellter Bauwagen zur Verfügung. Hier wird u.a. für Notfälle ein kompletter Satz Kleidung aufbewahrt. Der Bauwagen dient als Treffpunkt bzw. Abholort.

In den Info-Materialien befinden sich die weiteren festen Wanderwege und -ziele, um bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen die schnelle Abholung des Kindes gewährleisten zu können.

Darüber hinaus nutzt der Waldkindergarten mehrere Gemeinderäume im Stadtgebiet von Walsrode für bestimmte Aktivitäten und bei extremen Witterungsverhältnissen (Sturmquartiere).

Die Erzieherinnen führen ein Erste-Hilfe-Paket, ein tragbares Telefon (Handy), sowie Utensilien zum Händewaschen bei sich.

Im schriftlichen Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten geben die Erzieherinnen auch homöopathische Heilmittel bei Stoßverletzungen u.a..

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegelegt, keine Materialien oder Pflanzen des Waldes in den Mund zu nehmen.

Für das gemeinsame Frühstück, das die Kinder von zu Hause im Rucksack mit sich führen, ist eine gesunde Kost vorzusehen. Es soll ein zahngesundes Frühstück sein.

Ein gemeinsamer Elternabend wird zu diesem Thema Informationen, Tipps und Anregungen geben. Die Kinder sollen auf gar keinen Fall süße Aufstriche oder Süßigkeiten mitbringen, da zum einen dadurch Insekten angezogen werden und zum anderen gesunde Ernährung zur Konzeption des Waldkindergartens gehört.

Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald ihre Notdurft verrichten, wird dies u. U. direkt im Wald getan und die Exkremente vergraben. Am Bauwagen steht eine Kompost-Toilette zu Verfügung.

„Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“: nach diesem Grundsatz soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen

Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten ganzjährig zum Schutz gegen Zecken und Verletzungen bedeckt sein. Die Kinder führen in ihrem Rucksack ein kleines Stück Iso-Matte mit, um sich bei Kälte oder Nässe hinsetzen zu können.

Detailliertere Informationen hierzu gibt es in den Info-Materialien und auf Elternabenden.

### **13. Personal**

Die beiden Erzieherinnen sowie die regulären Aushilfen des Waldkindergartens sind qualifizierte Fachkräfte nach § 4 KiTaG.

Die Leitung wird immer von einer staatlich anerkannten Erzieherin durchgeführt.

Das Personal verfügt über umfangreiche Kenntnisse des Waldes und seiner Ökologie.

Fortbildungen sind Bestandteil der Arbeit im Waldkindergarten.

### **14. Unfälle**

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Unfällen oder anderen Notfallsituationen kommen, begleitet eine Erzieherin das betroffene Kind mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus.

Gleichzeitig werden die Erziehungsberechtigten informiert, um eine bestmögliche Betreuung des Kindes bis zur Übernahme im Krankenhaus durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Die Betreuung der Gruppe übernimmt die verbleibende Erzieherin, eine weitere Aufsichtsperson wird informiert.

### **15. Besuchskinder**

Nach vorheriger Absprache mit den Erzieherinnen dürfen Gastkinder ausschließlich in Begleitung eines Erwachsenen, der maximal drei Kinder beaufsichtigt, den Waldkindergarten besuchen. Versicherungstechnisch wird der begleitende Erwachsene in die Haftung genommen. Die Erzieherinnen entscheiden über den Besuch situativ und eigenständig.

Stand August 2013